

Berufs- und Ehrenordnung

Präambel

In der Erkenntnis,

- dass Übersetzerinnen und Übersetzer bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe, zwischen Menschen, Gruppen und Völkern als Sprachmittler zu wirken, im Allgemeinen auf sich gestellt und alleinverantwortlich tätig sind,
- dass Übersetzerinnen und Übersetzer nicht nur über einwandfreie Sprachkenntnisse verfügen, sondern auch mit den soziokulturellen Eigenarten der Völker und Staaten vertraut sind, ein berufsspezifisches Wissen und eine gut fundierte Allgemeinbildung besitzen und stets bemüht sind, mit den neuesten Gegebenheiten Schritt zu halten,
- dass die Funktion des Übersetzers/der Übersetzerin zuverlässig nur von erfahrenen Fachleuten ausgeübt werden kann, und im Bestreben, als Mitglied des Landesverbands der Übersetzer (LDÜ) den hohen beruflichen Anforderungen zu genügen und durch Qualifikation und Leistung das Ansehen des Berufsstandes zu festigen und zu heben,

haben die im Landesverband der Übersetzer zusammengeschlossenen Übersetzerinnen und Übersetzer folgende Berufs- und Ehrenordnung verabschiedet, die integraler Bestandteil des Statuts des Landesverbands der Übersetzer ist und die Pflichten der Mitglieder des Landesverbands der Übersetzer festlegt.

Artikel 1

Übersetzerinnen und Übersetzer haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben.

Artikel 2

Übersetzerinnen und Übersetzer dürfen sich nur in solchen Sprachen und auf solchen Fachgebieten betätigen, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können. Sie sind verpflichtet, etwa bestehende Wissenslücken und textliche Unklarheiten durch zweckdienliche Recherchen zu beseitigen. Übersetzerinnen und Übersetzer dürfen nur Arbeiten liefern, die von ihnen persönlich angefertigt oder zumindest persönlich sorgfältig kontrolliert und gegebenenfalls redigiert worden sind. Wenn ein Übersetzer/eine Übersetzerin sich für einen Auftrag als unzureichend befähigt betrachtet, hat er/sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

a)

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen steht es Übersetzerinnen und Übersetzern frei, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.

b)

Übersetzerinnen und Übersetzer halten sich an vereinbarte Termine. Falls ihnen dies unmöglich sein sollte, haben sie den Beteiligten rechtzeitig zu unterrichten. Wenn ein Auftrag aus zwingenden Gründen nicht zu Ende geführt werden kann, ist außerdem ein Kollege namhaft zu machen, der in der Lage ist, den Auftrag zu übernehmen.

c)

Übersetzerinnen und Übersetzer versagen sich die Annahme eines Auftrages, den sie nicht sachgemäß, vertragsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausführen können. Sie übernehmen einen Auftrag nur unter der Voraussetzung, dass die zu leistende Arbeit und die Arbeitsbedingungen zwischen ihm und dem Klienten vertraglich genau festgelegt werden.

Art. 4

Übersetzerinnen und Übersetzer erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, doch können weder die Annahme eines Auftrages noch eine etwaige Weisung des Auftraggebers eine Verletzung von Gesetz, Anstand und Standesregeln rechtfertigen.

Artikel 5

Die Mitglieder des Landesverbands der Übersetzer fühlen sich der Qualität ihrer Arbeit verpflichtet. Falls ein Auftraggeber eine berechtigte Kritik anzubringen hat, sind sie bereit, eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Artikel 6

a)

Übersetzerinnen und Übersetzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

b)

Die berufsethische Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was Übersetzern/Übersetzerinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt, soweit nicht Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen erzwingen.

c)

Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber Personen, denen die betreffende Tatsache bereits von anderer Seite mitgeteilt worden ist.

Artikel 7

Die Berufsethik verpflichtet zur Kollegialität und Solidarität. Sie verbietet Übersetzern/Übersetzerinnen, das Ansehen des Berufsstandes durch ihr Verhalten zu beeinträchtigen. Unsachliche Angriffe gegen die Person eines Kollegen in Wort oder Schrift oder sonstige unbelegte Äußerungen, die den Ruf eines Kollegen zu schädigen geeignet sind, verstoßen gegen die berufliche Ethik.

Übersetzerinnen und Übersetzer wahren in der Beurteilung der Leistung von Berufskollegen taktvolle Zurückhaltung. Abweichende persönliche Ansichten können zum Ausdruck gebracht werden. Auch die Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist einerseits ohne Schärfe vorzubringen und andererseits auch gelassen aufzunehmen. Vor der Abgabe eines Gutachtens ist der/die Betroffene zu benachrichtigen, und zwar durch die Mitteilung des Gutachters selbst.

Artikel 8

Die Mitglieder des Landesverbands der Übersetzer stellen für ihre beruflichen Leistungen angemessene Honorare in Rechnung.

Artikel 9

a)

Übersetzerinnen und Übersetzer werben durch die Qualität ihrer beruflichen Leistung.

b)

Übersetzerinnen und Übersetzer enthalten sich jedes unlauteren Wettbewerbs und jeder aufdringlichen Werbung. Unzulässig sind insbesondere

- planmäßiges, zielgerichtetes Unterschreiten marktüblicher Preise in der Absicht, Mitbewerber zu verdrängen oder zu schädigen;
- die Irreführung von Kunden durch Abgabe unvollständiger oder unkorrekter Angebote;
- die Kritik an Kollegen gegenüber Dritten, um die eigenen Leistungen hervorzuheben;
- reklamehaftes Herausstellen der eigenen Person oder Leistung.

Artikel 10

Übersetzerinnen und Übersetzer dürfen nur solche Berufsbezeichnungen und Titel führen, die sie nach den Bestimmungen der Gesetze erworben haben.

Artikel 11

Über die Wahrung der vorstehenden Grundsätze wacht der Vorstand, der von Mitgliedern und Nichtmitgliedern angerufen werden kann. Der Vorstand hat das Recht und in schwerwiegenden Fällen die Pflicht, Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, mit entsprechenden Sanktionen zu belegen.